



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (25.03.2021 bis 09.07.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SAV
Adresse, Ort : Seilerstrasse 4, Postfach
Kontaktperson : Andrea Koch
Telefon : 0762161120
E-Mail : info@alpwirtschaft.ch
Datum : 25.06.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09.07.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Geschäft. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Eine gute tierärztliche Versorgung der Sömmerungsbetriebe ist zentral, um das Tierwohl sicherzustellen. Die Alpwirtschaft hat ausserordentliche Rahmenbedingungen, insbesondere, weil Betriebe teils schlecht erreichbar sind.

Für die Alpwirtschaft sind folgende Punkte zentral:

- Keine Einschränkungen für die Abgabe der TAM auf Vorrat mittels TAM-Vereinbarung
- Keine Einschränkung der Einfuhrmöglichkeiten von Tierarzneimitteln durch Tierärzte sowie der Verwendung der importierten Produkte (viele Alpen liegen im Grenzgebiet).

Der SAV fordert zudem eine Vereinfachung für Betriebsbesuche im Rahmen der TAM-Vereinbarung für Alpen und kleine Heimbetriebe bei guter Führung. Für einen Bewirtschafter, der im Winter im Tal und im Sommer auf der Alp arbeitet, soll nur einmal pro Jahr eine Kontrolle nötig sein. Es macht keinen Sinn, wenn z.B. bei Privatalpen der Arzt im Winter den Heimbetrieb und im Sommer den gleichen Bewirtschafter auf der Alp kontrollieren muss, was viel Zeit und Ressourcen sowohl für den Tierarzt als auch für den Landwirten. Bei kleinen Heimbetrieben muss die Möglichkeit geschaffen werden, bei tadelloser Einhaltung der Vorschriften mehrere Jahre in Folge tadellos eingehalten, die TAMV-Besuche nur alle 2 Jahre durchzuführen.

Der SAV ist mit den Vereinfachungen für Einfuhren im Art. 7 grundsätzlich einverstanden.

Die Bestimmung, dass ein TAM, dessen Zulassung in der Schweiz abgelehnt wurde, nicht mit Bewilligung des BLV eingeführt werden darf, ist für Tierärzte nicht umsetzbar und wird daher abgelehnt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 7c, Abs. 2	Überflüssige Formulierung	Abs. 2 streichen Art. 7c Besondere Bestimmungen zur Einfuhr

		2 Die Einfuhr von Tierarzneimitteln, deren Zulassung in der Schweiz abgelehnt worden ist, sowie von deren Generika ist verboten.
Art. 7c, Abs. 2	Die Vorgabe ist nicht umsetzbar (z.B. Datenschutz) und würde die Behandlungsmöglichkeiten einschränken.	Abs. 2 streichen Art. 7c Besondere Bestimmungen zur Einfuhr 2 Die Einfuhr von Tierarzneimitteln, deren Zulassung in der Schweiz abgelehnt worden ist, sowie von deren Generika ist verboten.
Art. 10 Abs. 2	Keine Einschränkung der Abgabe auf Vorrat. Die Vorgabe ist nicht umsetzbar.	Art. 10 Abs. 2 2 Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesverordnung über die Tierarzneimittel AS 2021 6 verschreiben oder abgeben. Ausgenommen davon sind eingeführte, in der Schweiz nicht zugelassene Tierarzneimittel.
Ziff. 2 Abs. 2 und 3 (neu)	Gerade im Berggebiet und für Alpen ist der Aufwand zu Kontrolle der TAMV teilweise unverhältnismässig und bindet Kosten und Ressourcen. Die spezielle Situation der Sömmerung muss speziell betrachtet werden, da der gleiche Bewirtschafter für verschiedene Betriebe verantwortlich ist. Der korrekte Umgang mit den TAM und den Tieren ist hauptsächlich abhängig vom Bewirtschafter.	2 Werden mehrere Betriebe vom gleichen Bewirtschafter geführt und der Bewirtschafter, muss nur ein Betrieb pro Jahr besucht werden. 3 Kommt es über mind. 3 Jahre zu keinen Beanstandungen, kann der Tierarzt entscheiden, die Besuche um die Hälfte zu reduzieren.